

4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen

Gemäß §§ 89, 92 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 2 bis 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), erlässt der Kreistag Vorpommern-Rügen mit Beschluss des Kreistages 23. September 2019 folgende 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen:

Artikel 1 - Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 16. Dezember 2013, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 8. Januar 2019 wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 Satz 4 wird „(vgl. § 8 Absatz 6 entsprechend)“ gestrichen.
2. In § 7 Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:
„§ 8 Absatz 5 gilt entsprechend.“
3. In § 8 Absatz 6 Satz 1 wird nach „Absatz 1“ „und 4“ eingefügt.
4. In § 12 Absatz 1 Ziffer 13 wird „von 100 bis 1.000 EUR (bis 100 EUR) ersetzt durch
„von über 100 EUR bis 1.000 EUR (bis 100 EUR)“.
5. § 12 Absatz 1 Ziffer 15 wird zu Absatz 1 Ziffer 16.
6. Neu eingefügt wird § 12 Absatz 1 Ziffer 15:
„15. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen soweit diese nicht unter Ziffer 7 fallen bis 300.000 EUR (150.000 EUR),“
7. Neu eingefügt wird § 12 Absatz 1 Ziffer 17:
„Die vorgenannten Wertgrenzen gelten entsprechend für vertragsbeendende Maßnahmen (z.B. Aufhebung, Kündigung, Rücktritt).“
8. § 12 Absatz 4 wird wie folgt neugefasst:
„Die Bestimmung der Wertgrenzen bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen mit bestimmter Laufzeit richtet sich nach dem Gesamtwert der Leistungen und mit unbestimmter Laufzeit nach dem vierfachen Jahreswert der Leistungen. Ist die Laufzeit des Dauerschuldverhältnisses bestimmt, enthält der Vertrag aber eine unbestimmte Verlängerungsmöglichkeit (z.B. offene Verlängerungsoption), wird zum Gesamtwert der bestimmten Leistungen noch ein zweifacher Jahreswert hinzugerechnet.“
9. § 12 Absatz 5 wird neu eingefügt:
„Für die Ermittlung der Wertgrenzen sind im Falle umsatzsteuerpflichtiger Leistungen die Nettobeträge zugrunde zu legen.“

10. Der bisherige § 20 der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Im Sinne des § 48 KV M-V werden folgende Erheblichkeitsgrenzen für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung festgesetzt:

- (1) Als erheblich im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 1 KV M-V gilt ein Jahresfehlbetrag/jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen, wenn er 3 % der Gesamtaufwendungen/laufenden Gesamtauszahlungen überschreitet.
- (2) Als erheblich im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 1 KV M-V gilt die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages/jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen, wenn sich dieser um mehr als 5.000.000 EUR erhöht.
- (3) Die Überschreitung der Wertgrenze von 10 % aller Aufwendungen und laufenden Auszahlungen gilt als erheblich im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 2 KV M-V.
- (4) Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen als geringfügig, wenn sie 1.000.000 EUR nicht übersteigen.
- (5) Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 2 KV M-V gilt eine Abweichung von den Vorgaben des Stellenplanes als geringfügig, wenn sie 3,5 % aller in der Haushaltssatzung für das jeweilige Haushaltsjahr festgesetzten Stellen nicht übersteigt.“

Artikel 2 - Inkrafttreten

Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, den

Dr. Stefan Kerth
Landrat

(Siegel)